

Übersetzen von EKen

Die Kandidaten sollen dahingehend geschult werden, dass sie bei allen Arten von EKen **die Entscheidung anzuhalten (beim VZ „Halt“ an der Haltelinie, ansonsten wenigstens 3m vom nächsten Gleis entfernt) oder zu überqueren, rechtzeitig vor der EK treffen** (den Kandidaten ist auch das richtige Verhalten bei der Zusatztafel „auf Pfeifsignale achten“ zu vermitteln). Verboten ist ein Überqueren der EK zu versuchen, wenn nach der Lage des Straßenverkehrs ein Anhalten auf der EK erforderlich werden könnte. Wenn ein gefahrloses Übersetzen der EK möglich und erlaubt ist, so hat dies ohne Verzögerung und so rasch wie möglich zu erfolgen. **Ein Pendelblick direkt auf der EK - womöglich unter gleitzeitiger Reduktion der Fahrgeschwindigkeit - kommt zu spät!** Ein derartiges Verhalten ist nicht nur sinnlos sondern gefährlich und daher zu unterlassen.

Blicktechnik beim Fahrstreifenwechsel

Der 3-S Blick als Spiegel-Spiegel-(zumind.) Seitenblick bzw. Schulterblick ist unmittelbar vor dem beabsichtigten Fahrstreifenwechsel vorzunehmen, um den „toten“ Winkel des Außenspiegels zu kompensieren. Zuvor, nämlich vor dem Setzen des Fahrtrichtungsanzeigers wird diese Blickführung nicht als unumgänglich notwendig empfunden. Es ist aber jedenfalls erforderlich, dass sich der Lenker (Kandidat) vor dem Betätigen des Fahrtrichtungsanzeigers durch Blicke in die Spiegel (vor allem in den Außenspiegel) versichert, dass es durch den beabsichtigten Einschaltzeitpunkt zu keinen Irritationen anderer Verkehrsteilnehmer kommt (Achtung: diese Blicke ersetzen den 3-S Blick vor dem „Umspuren“ [siehe dazu zuvor] nicht!). Im Lichte der obigen Ausführungen erscheint eine Überarbeitung des Lehrplans überlegenswert.

Rechtsfahrgebot

In letzter Zeit mussten Fahrprüfer wiederholt feststellen, dass sich Kandidaten nicht darüber im Klaren sind, in welchen Situationen sie am rechten Fahrbahnrand zu fahren haben (§ 7 Abs. 2 StVO). Es wird daher gebeten, die Fahrlehrer zu instruieren, mit den Fahrschülern das richtige Verhalten nach § 7 Abs. 2 StVO zu trainieren. Muss am rechten Fahrbahnrand gefahren werden, so ist gegebenenfalls auch die Geschwindigkeit nach § 20 Abs. 1 StVO entsprechend zu verringern (situationsbezogen angepasst).